

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März haben Sie uns eingeladen zum neuen Breitbandfördergesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse bündelt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Unsere Mitgliederbasis mit ihren rund 2 Mio. Angestellten im Inland ist stark an einer hochwertigen Versorgung mit Kommunikationsnetzen und Telekomdiensten interessiert.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Grundanliegen eines flexiblen, kosteneffizienten, wettbewerbsneutralen und nachfrageorientierten Förderinstruments für den weiteren Hochbreitbandausbau. Die überwiegende Mehrheit der Nutzungseinheiten in der Schweiz kann unter Marktbedingungen erschlossen und versorgt werden. Auf diese Weise haben Markt und Infrastrukturwettbewerb in den letzten Jahrzehnten sehr gute Ergebnisse erzielt: Die Schweizer Kommunikationsnetze sind im internationalen Vergleich äusserst modern und vollständig privatwirtschaftlich finanziert. Um die letzten «weissen Flecken» zu beheben und insbesondere die Qualität der Versorgung in der Peripherie weiter zu steigern, stellt eine gezielte staatliche Förderung den richtigen Ansatz dar. Bei der Ausgestaltung dieser Förderung ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass diese subsidiär, effizient, wettbewerbsneutral und ohne neue Steuern oder Abgaben stattfindet. Neben dem Bund sollten vor allem die Gemeinden als antragsstellende Instanzen in die Pflicht genommen werden. Auch eine geringe Kostenbeteiligung der profitierenden Nutzungseinheiten ist aus anreiztechnischen Gründen zu prüfen. Wo die Glasfasererschliessung zu teuer oder in Relation zu den Nutzungsbedürfnissen unverhältnismässig ist, müssen drahtlose Alternativen berücksichtigt werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Positionen finden Sie nachfolgend. Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahmen unserer Mitglieder Suissedigital, Swico und Swisscom.

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (BBFG)

Antrag

Art. 2 Abs. 3 Grundsätze (neu)

3 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachfrageorientiert, nach wirtschaftlichen Kriterien und in Unabhängigkeit von einzelnen Übertragungstechnologien.

Begründung

- Der Bundesrat führt in den Vernehmlassungsunterlagen aus, dass die Vorlage zu einem effizienten Netzausbau führen soll. Dies unterstützen wir sehr. Das BBFG soll ein punktuelles Unterstützungsinstrument werden, keine Ausbauförderung mit der Giesskanne. Um dies abzusichern, sollten gewisse Grundsätze explizit im Gesetz festgehalten werden:
 - o Nachfrageorientierung im Sinne eines bedarfsgerechten Ausbaus anstatt eines maximalen Ausbaus.
 - o Wirtschaftlichkeit im Sinne einer subsidiären, kostengünstigen Förderung.
 - o Technologieoffenheit im Sinne des Einsatzes verschiedener Übertragungsmedien, wie dies auch im erläuternden Bericht erwähnt ist. Gerade drahtlose Technologien können in einzelnen Fällen eine sinnvolle Alternative darstellen.

Antrag

Art. 5 Abs. 2 Zusammensetzung des Förderbeitrages

2 Eine ~~allfällige~~ Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.

Art. 5 Abs. 3 (neu)

3 Für die in Anspruch stellenden Nutzungseinheiten ist eine pauschale Kostenbeteiligung vorzusehen.

Begründung

- Wir begrüssen die Kostenbeteiligung der Kantone als Voraussetzung für den Einsatz von Bundesmitteln. Eine solche Beteiligung müsste allerdings auch für die Gemeinden sowie für die profitierenden Nutzungseinheiten gelten. Die Förderung muss möglichst subsidiär und «bottom-up» funktionieren.
- Eine zwingende Beteiligung der Gemeinden sowie eine finanzielle Hürde für die profitierenden Nutzungseinheiten in einer Gemeinde würde richtige Anreize für einen nachfragegerechten Ausbau setzen. Die Gemeinden hätten somit kein Interesse daran, einer «Überversorgung» Vorschub zu leisten. Bei den Nutzenden gilt das gleiche. Schon eine geringe finanzielle Hemmschwelle könnte dazu anhalten, möglichst realitätsnahe Versorgungsansprüche geltend zu machen.

Antrag

Art 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen

1 Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Eigentümerinnen von Infrastrukturen zur Gebäudeerschliessung sind verpflichtet, im Rahmen des Erkundungsverfahrens der gesuchstellenden Gemeinde oder auf Anfrage des BAKOM vollständige und wahrheitsgetreue Angaben über den Ausbaustand sowie den *für folgende kommende Jahr* ~~für die drei folgenden Jahre~~ geplanten Ausbau von Netzen zur Erbringung von Fernmeldediensten an festen Standorten bekannt zu geben. ~~Das BAKOM kann diese Daten veröffentlichen.~~

~~2 Das BAKOM veröffentlicht eine Liste mit den Namen von Anbieterinnen und Eigentümerinnen, welche ihre Mitteilungspflichten verletzt haben. Es gewährt das rechtliche Gehör, bevor es eine Anbieterin oder Eigentümerin auf die Liste setzt.~~

Begründung

- Der Fernmeldemarkt ist grundsätzlich ein Wettbewerbsmarkt mit unternehmerischen Risiken. Ausbaupläne sollten daher von den FDA nicht veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen sind vertrauliche Bestandteile der Unternehmensstrategie und daher nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- Es ist hingegen zielführend, dass die Ausbaupläne vertraulich gegenüber den Behörden offengelegt werden müssen, wenn Mittel der öffentlichen Hand im Spiel sind. Selbst dann sollten die Pläne jedoch nicht eine fix bestimmte Vorlaufzeit (drei Jahre) aufweisen. Dies entspricht nicht einem realistischen Planungshorizont. Stattdessen sollten die Pläne ein Jahr im Voraus kommuniziert werden.
- Sanktionen halten wir im vorliegenden Kontext für völlig unverhältnismässig. Die Offenlegung gegenüber den Behörden soll der Plausibilisierung von Unterstützungsgesuchen bei Ausbauten dienen. Werden diese nicht vorgelegt, erfolgt keine Unterstützung. Dies sollte eine ausreichende Motivation zur Kooperation mit den Behörden darstellen.

Antrag

Art. 8 Abs. 1 lit. k Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

(...)

k. die gesuchstellende Gemeinde ~~und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin~~ im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen.

Art. 14 Abs. 2 Bedingungen des Zugangs

2 Die Entschädigung für den Zugang orientiert sich an den anrechenbaren Kosten für Ausbau und Betrieb der geförderten Infrastrukturen abzüglich des erhaltenen Förderbeitrages. ~~Die Differenz zwischen den von der Betreiberin der geförderten Infrastrukturen angebotenen Zugangspreisen und ihren Endkundenpreisen muss einer vergleichbaren, effizienten Anbieterin erlauben, kostendeckende Erträge zu erwirtschaften.~~

Begründung

- Eine Zugangs- und Preisregulierung für mitfinanzierte Anschlüsse lehnen wir ab. Die Grundidee hinter dem BBFG ist unter anderem, dass das Förderinstrument den gut funktionierenden Fernmeldemarkt nicht beeinträchtigen soll. Durch einen Eingriff in die Preisgestaltung würden die Einheitspreise im Markt gefährdet und die Preisbildung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien in Frage gestellt. Das kann nicht der Zweck des neuen Gesetzes sein.

Fernmeldegesetz (FMG)

Antrag

<i>Art. 38 Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung Streichen.</i>

Begründung

- Das FMG sieht heute einen Finanzierungsmechanismus vor, der mit der bisherigen Telekom-Grundversorgung verknüpft ist. Das BBFG macht diese Finanzierungsmöglichkeit für ungedeckte Kosten der Grundversorgung obsolet. Es soll folglich gestrichen werden, sobald das BBFG in Kraft tritt.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Breitbandfördergesetz (Förderprogramm für schweizweit schnelles Internet): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der Bundesrat will im Rahmen seiner Gigabitstrategie bzw. des hiermit vorgeschlagenen Breitbandfördergesetzes (BBFG) ein befristetes Förderprogramm "für den Ausbau mit Internetbreitbandanschlüssen in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können" schaffen. Die geplanten Fördermittel des Bundes von bis zu 365 Millionen Franken sollen durch eine befristete, zweckgebundene Verwendung der zukünftigen Konzessionsgebühren von Mobilfunkkonzessionen finanziert werden und nur dann fliessen, wenn sich der jeweilige Standortkanton eines Projekts in gleicher Höhe beteiligt (dies gegebenenfalls mit den als Gesuchstellerinnen wirkenden Gemeinden). Angestrebt wird mit dem auf sieben bis maximal zehn Jahre begrenzten Förderprogramm der landesweite Ausbau des Glasfasernetzes (sowie punktuell der Mobilfunkinfrastruktur) mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s).

Eine flächendeckende moderne Fernmeldeinfrastruktur, dieser Ansicht sind selbstverständlich auch die Gewerkschaften, ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung und ermöglicht es der ganzen Gesellschaft, von der weiter voranschreitenden Digitalisierung – welche auch weiterhin laufend "mehr Bandbreite" erfordert – zu profitieren. Periphere Regionen können von guten Internetanbindungen besonders stark profitieren, indem dadurch Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwund entgegengewirkt werden kann.

Der Handlungsbedarf ist zudem absolut gegeben und wird weiter zunehmen. Denn die Schweiz liegt beim Ausbau mit Glasfasernetzen im Vergleich mit den EU-Ländern mit einer klar unterdurchschnittlichen Abdeckung im hinteren Mittelfeld. Während die EU eine Glasfaser-Abdeckung von 64 Prozent aufweist, sind es in der Schweiz aktuell nur 46 Prozent. Angesichts der laufenden und weiter bereits beschlossenen Entwicklungsambitionen der EU, droht die Schweiz zudem schnell weiter zurückzufallen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Gewerkschaften das geplante Förderprogramm. Wichtig ist es uns, dabei folgende Punkte bzw. Umsetzungskriterien hervorzuheben:

- Bei der Ausschreibung und der Vergabe der Aufträge zur Erstellung der Breitband-Infrastruktur ist zwingend darauf zu achten, dass die Arbeitnehmenden zu **branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen** beschäftigt werden. Die Unterstellung der ausführenden Betriebe unter einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt es somit als verpflichtendes Kriterium anzuwenden. Für Glasfaser- und Mobilfunk-Infrastruktur gelangt der GAV der Netzinfrasturktur-Branche zur Anwendung.
- Es ist **richtig, dass die Fördermittel je hälftig von Bund und Kantonen** (sowie allenfalls den Gemeinden) finanziert werden. Entsprechend werden zu Recht auch die Kantone in der Pflicht stehen, ihren Teil zur Entwicklung der Fernmeldeinfrastruktur beizutragen. Die finanziellen Mittel dazu haben sie.
- Es ist **wichtig, dass das Förderprogramm im Grundsatz technologieutral** ausgestaltet wird. Zwar geht es primär um einen flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes, besonders kostenintensive Anschlüsse (gemäss erläuterndem Bericht sind dies 3 Prozent der landesweiten Anschlüsse) werden aber sinnvollerweise mit terrestrischen Funkverbindungen erschlossen.
- Der Ausbau soll weiterhin in erster Linie durch die Marktteilnehmer und ohne Finanzhilfen erfolgen. Anschubfinanzierungen sollen nur dort geleistet werden, wo sich ein Ausbau mit einer Leistung von 1 Gbit/s "nicht lohnt", d.h. insbesondere in dünn besiedelten Gebieten. Das Gesetz sieht deshalb zu Recht vor, dass nur jene Gebiete förderberechtigt sein sollen, in denen im Zeitpunkt der Gesuchstellung ein Ausbau mit 1 Gbit/s weder erfolgt noch in den nächsten drei Jahren geplant ist und grundsätzlich nicht eigenwirtschaftlich realisiert werden kann. Die Schwierigkeit wird jedoch sein, diese Bedingungen auf Verordnungsstufe exakt zu formalisieren. **Drohende Mitnahmeeffekte**, d.h. die Vorab-"Einpreisung" der neu in Aussicht gestellten Anschubfinanzierung in die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Marktteilnehmer, **müssen unbedingt verhindert werden** (siehe auch weiter unten).
- Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ist die **richtige Terminierung dieses Gesetzes entscheidend**. Die Swisscom plant nach eigenen Angaben, das Glasfasernetz auf eigenwirtschaftlicher Basis so auszubauen, dass bis 2025 rund 57 Prozent, bis 2030 etwa 80 Prozent und bis 2035 90 Prozent der Schweizer Haushalte und Geschäfte erschlossen sind. Ausserhalb dieses eigenwirtschaftlichen Ausbaus käme dann das Förderprogramm zur Anwendung. Der geplante Start des Programms im Jahr 2031 scheint deshalb sinnvoll gewählt.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zum BBFG möchten wir an dieser Stelle Folgendes anmerken: **Die Vorlage zeigt einmal mehr exemplarisch die Unzulänglichkeiten der Liberalisierung des Fernmeldemarkts auf. Weil es sich für die Marktteilnehmer:innen nicht lohnt, muss nun über ein staatliches Förderprogramm** der nötige Ausbau der digitalen Infrastruktur gewährleistet und finanziert werden. Um dabei aber das Marktumfeld möglichst erhalten zu können (bzw. "einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten"), wird mit komplizierten – im Detail noch zu formulierenden – Verordnungsbestimmungen definiert, zu welchen Bedingungen die Betreiber der geförderten Infrastrukturen den anderen Anbieterinnen Zugang gewähren müssen. Die dafür

aufzubauende Bürokratie (z.B. für die Ermittlung von "Barwerten" der maximal anrechenbaren Kosten) steht natürlich im offensichtlichen Widerspruch zu den Versprechungen der Liberalisierung.

Abschliessend müssen wir zudem festhalten, dass der Bundesrat mit dem geplanten Breitband-Förderprogramm zwar den wichtigen und richtigen Weg einer zukunftsfähigen Investitionsstrategie für die Modernisierung des flächendeckenden Service public beschreitet. Eine solche Strategie ist auch in vielen weiteren Bereichen – wie etwa dem Umbau des Energiesystems oder dem durch die demografische Entwicklung nötigen weiteren Ausbau der Gesundheitsversorgung und der Langzeitpflege – unabdingbar und dringlich. **Nur leider verfolgt der Bundesrat aktuell insbesondere im Rahmen des sich fast gleichzeitig in Vernehmlassung befindenden "Entlastungspakets 2027" eine völlig gegenläufige Strategie** und damit eine höchst widersprüchliche Politik. Mit dem Sparpaket wird in einer Vielzahl von Bereichen vorgesehen, die für die Entwicklung des Service public nötigen Investitionen nicht etwa voranzutreiben, sondern deutlich zu kürzen. Eine substantielle Reduktion der Einlagen in die Fonds für den Unterhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (NAF/BIF), Kürzungen der Beiträge für Innosuisse und EnergieSchweiz, der Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte, der Teilverzicht auf die Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe, die De-facto-Streichung der Bundesgelder für das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen: All diese Massnahmen belaufen sich auf Hunderte von Millionen von Franken pro Jahr und sie stehen sinnbildlich für das Gegenteil der im Rahmen der Vernehmlassung zum BBFG für den Bereich der Breitbandinfrastruktur geplanten Zukunftsinvestitionen. Es wäre deshalb, nur schon der Politikkohärenz wegen, sehr angebracht, auf die Massnahmen des Entlastungspakets 2027 zu verzichten.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär



Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Berne, le 23 juin 2025 usam-MH/zh

Réponse à la procédure de consultation :

Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit; LPHD)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,7% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 14 mars 2025, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (Loi sur la promotion du haut débit ; LPHD).

I. Contexte

Dans sa stratégie, l'usam veut une infrastructure des moyens de communication moderne pour permettre le déploiement efficace de la numérisation. Le projet de Loi fédérale sur la promotion du déploiement d'infrastructures pour le haut débit (LPHD) s'inscrit dans la stratégie Gigabit du Conseil fédéral et vise à combler les lacunes de couverture dans les zones où le marché ne peut assurer un déploiement économiquement viable.

Le programme prévoit une enveloppe de 730 millions de francs, financée à parts égales par la Confédération et les cantons, pour soutenir le déploiement de réseaux à très haut débit, principalement par fibre optique, mais aussi par des technologies radio terrestres lorsque cela est plus efficient.

II. Appréciation de l'usam

L'usam soutient les objectifs généraux de la LPHD, notamment la volonté de garantir une couverture numérique équitable entre les régions urbaines et rurales, et de renforcer la compétitivité de la Suisse

dans un contexte de transformation numérique rapide. Le principe de subsidiarité, selon lequel l'intervention publique ne doit avoir lieu que là où le marché est défaillant, est fondamental et bien intégré dans le projet. Il faut toutefois impérativement procéder à des analyses de marché régulières pour identifier la capacité du marché à reprendre une couverture plus étendue.

L'usam salue également le rôle central confié aux communes, qui sont les mieux placées pour identifier les besoins locaux et coordonner les projets. Enfin, la neutralité technologique du programme est nécessaire, à condition qu'elle ne compromette pas la qualité des services ni la viabilité économique des solutions retenues.

Remarques spécifiques et points d'attention

Plusieurs aspects du projet de loi méritent des ajustements afin de garantir une mise en œuvre efficace, équitable et économiquement rationnelle.

Premièrement, le mécanisme de calcul des prix d'accès aux infrastructures subventionnées est jugé inutilement complexe. Il risque de générer des disparités régionales et de nuire à la concurrence dans les zones concernées. L'usam recommande de fixer les prix d'accès sur la base des prix de marché observés dans les zones non subventionnées, ou à défaut, sur la base de moyennes nationales. Cela garantirait une concurrence équitable et éviterait de pénaliser les opérateurs ayant investi dans les infrastructures.

Deuxièmement, la charge administrative liée à la mise en œuvre du programme doit être réduite autant que possible. L'approche fondée sur des valeurs de référence pour les coûts d'accès économiquement supportables par raccordement est saluée et soutenue par l'usam. Elle permettrait de simplifier la procédure de calcul des subventions et de limiter les charges pour les communes, les cantons et les opérateurs.

Troisièmement, l'usam soutient la proposition de permettre l'octroi d'une promesse de subvention avant l'obtention des autorisations de construire. L'exigence actuelle (art. 8, al. 1, let. i) constitue une barrière importante, car elle impose des investissements préalables conséquents (planification, demandes de permis) sans garantie de financement. Il serait plus judicieux de conditionner le versement des subventions à l'obtention des autorisations, tout en permettant une première décision de principe en amont.

Quatrièmement, les exigences imposées aux réseaux radio terrestres sont jugées trop strictes. L'obligation d'atteindre un débit moyen de 1 Gbit/s pourrait exclure des solutions techniquement viables et économiquement rationnelles, notamment dans les zones très peu denses. L'usam demande une adaptation des critères, afin de tenir compte de l'évolution technologique et de permettre une réelle neutralité technologique.

Cinquièmement, l'horizon temporel de trois ans pour l'exploration de marché est insuffisant. Les opérateurs planifient souvent leurs investissements sur des périodes bien plus longues. Ne pas tenir compte des projets prévus au-delà de trois ans risque de concurrencer des investissements privés et de violer le principe de subsidiarité. L'usam soutient la proposition d'étendre cet horizon à la durée totale du programme jusqu'en 2038.

Enfin, l'usam souligne que la procédure d'attribution des subventions doit reposer sur des appels d'offres transparents, avec une priorité donnée aux projets les plus économes en fonds publics. Cela garantit une utilisation optimale des ressources et une concurrence saine entre les opérateurs.

IV. Conclusion

En conclusion, l'usam soutient l'adoption de la LPHD, qui constitue un instrument important pour garantir une infrastructure numérique moderne et équitable pour toute les PME sur l'ensemble du territoire suisse. Toutefois, pour que cette loi atteigne pleinement ses objectifs sans nuire à l'initiative privée ni à la concurrence, elle doit être ajustée sur plusieurs points clés. L'usam appelle le Conseil fédéral à intégrer les recommandations formulées, notamment en matière de simplification administrative, de fixation des prix d'accès, de flexibilité technologique et de respect des dynamiques d'investissement du marché. Une mise en œuvre équilibrée et pragmatique de la LPHD permettra de renforcer la compétitivité de la Suisse tout en assurant une cohésion territoriale durable.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier